



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

**„Wir gehören dazu –
Strategien zur Verbesserung der Chancen
von Kindern und Jugendlichen
mit Migrationshintergrund“**

**Förderaufruf im Rahmen der
Strategie „Starke Kinder – chancenreich“
zur Verbesserung von Chancen
für armutsgefährdete Kinder
in Baden-Württemberg**

I. Ausgangssituation

Bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung legt die Landesregierung einen besonderen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Kinderarmut. Armut ist ein erheblicher Risikofaktor für die kindliche Entwicklung. Finanzielle Einschränkungen gehen mit beeinträchtigten Bildungs- und Entwicklungschancen einher und verringern die Möglichkeiten, kulturellen und sozialen Aktivitäten nachzugehen. Zudem steigt die Wahrscheinlichkeit, ungesünder und sozial segregiert aufzuwachsen. Kinder mit Migrationshintergrund haben größere Schwierigkeiten, sich im Laufe ihres Lebens aus der Armutssituation zu befreien, als Kinder ohne Migrationshintergrund. Für sie besteht deshalb höherer Förderbedarf, um den negativen Kreislauf der Armutsgefährdung durchbrechen zu können.

In Baden-Württemberg sind Kinder und Jugendliche deutlich stärker von Armut betroffen als die Gesamtbevölkerung. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus galt im Jahr 2018 ein Anteil von 19 % der Unter-18-Jährigen nach dem Landesmedian als armutsgefährdet. In der Gesamtbevölkerung lag der entsprechende Wert hingegen bei 15,2 %.

Das Land hat vor diesem Hintergrund eine Strategie gegen Kinderarmut aufgelegt: Ziel der **Strategie „Starke Kinder – chancenreich“** ist es, im Laufe des Schwerpunktjahres 2020 gegen Kinderarmut und über dieses Jahr hinaus zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung von Chancen für armutsgefährdete Kinder in Baden-Württemberg bereitzustellen, bereits begonnene Maßnahmen fortzuführen und in Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partner weitere Maßnahmen zu initiieren. Dabei sollen die Kinder im Fokus stehen, bei denen die Armutsgefährdung besonders hoch ist. Weitere Informationen zur Strategie „Starke Kinder – chancenreich“, den Zielen und Zielgruppen, dem Unterstützungsangebot und den beteiligten Akteurinnen und Akteuren, finden Sie auf der Internet-Plattform www.starkekin-der-bw.de.

Zu den definierten Zielgruppen der Strategie „Starke Kinder – chancenreich“ gehören auch Kinder und Jugendliche, die selbst oder deren Eltern eine Migrationsgeschichte haben. Diese Kinder sind mit einer Armutsgefährdungsquote von 29,3 % signifikant häufiger von Armut bedroht als Kinder, die in Familien ohne Migrationshintergrund aufwachsen (10,5 %). Die Differenz in den Quoten besteht bereits seit Jahrzehnten (vgl. auch Erster Armuts- und Reichtumsbericht Baden-Württemberg 2015)¹ und ist in den letzten Jahren zeitweise sogar angestiegen. Eine Ursache für diesen Anstieg dürfte im großen Zuzug geflüchteter Familien vor allem in den Jahren 2014 bis 2016 liegen.

¹ Vgl. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/leistungen-unterstuetzung/armuts-und-reichtumsbericht/>.

Betrachtet man die Quoten für Kinder mit direkter und indirekter Migrationserfahrung im Jahr 2018 getrennt, zeigt sich, dass vor allem Kinder, die selbst mit ihrer Familie nach Deutschland eingewandert sind, in höherem und in zunehmendem Maße von Armut bedroht sind (48,8 %). Aber auch die Armutsgefährdungsquote von Kindern ohne eigene Migrationserfahrung, die also in Deutschland geboren sind (24,8 %), übersteigt die Armutsgefährdungsquote der Kinder ohne Migrationshintergrund erheblich (10,5 %). Besonders von Armut bedroht sind in Baden-Württemberg – neben Kindern aus den aktuellen Flüchtlingsregionen – Kinder, deren Familien aus Rumänien (38,9 %) und der Türkei (35,3 %) stammen.

Ausgehend von der hohen Armutsgefährdung von Kinder mit Migrationshintergrund und dem damit verbundenen Handlungsbedarf hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg bei der Familienforschung im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg als Baustein der Strategie „Starke Kinder chancenreich“ einen GesellschaftsReport in Auftrag gegeben, in welchem der Frage nachgegangen wird, weshalb dieser Unterschied in der Armutsgefährdung zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund besteht und durch welche Faktoren er sich erklären lässt. Der Report sollte auch dazu dienen, geeignete Maßnahmen zu identifizieren, um der Armutsgefährdung von Kindern mit Migrationshintergrund entgegenzuwirken.

Der GesellschaftsReport „Arm ist nicht gleich arm: Armutsgefährdung bei Kindern mit Migrationshintergrund“² kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die höhere Armutsgefährdung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund erklärt sich nicht nur durch die üblichen Armutsrisikofaktoren wie niedrige Bildung, Erwerbslosigkeit und Kinderreichtum. Grundsätzlich schützende Faktoren wie eine hohe Bildung und das Vorhandensein einer Erwerbstätigkeit oder das Aufwachsen in Paarfamilien mit ein oder höchstens zwei Kindern verhindern eine Armutsgefährdung von Kindern mit Migrationshintergrund nicht in ausreichendem Maße.
- Es konnte herausgearbeitet werden, dass insbesondere mangelhafte deutsche Sprachkenntnisse in Familien mit Migrationshintergrund einen Beitrag zur Erklärung einer höheren Armutsgefährdung leisten. So kommt der deutschen Sprachkompetenz eine Schlüsselfunktion zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu.

² <https://sm.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/gesellschaftsreport-bw/>

- Der Report dokumentiert Ansätze der Armutsbekämpfung in Baden-Württemberg, in denen durch gezieltes Mentoring und das Empowerment von Eltern und Kindern die Situation von Familien mit Migrationshintergrund verbessert und eine Reproduktion von Armut vermieden werden kann.
- Die im Report vorgestellten Handlungsansätze zeigen, wie durch Sprachförderung, dem Vorhandensein von Vorbildern als Brückenbauer, durch niedrigschwellige Eltern- und Familienbildungsangebote sowie mithilfe einer interkulturell sensiblen Gesellschaft die Folgen von Armut für Eltern und Kinder abgefedert werden können.

II. Ziel des Förderaufrufs

Es ist ein wichtiges Anliegen des Landes, dass allen Menschen unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit die gleichen Chancen offenstehen, die gleichen Chancen auf ein Leben mit gesichertem Einkommen, auf gesellschaftlichen Aufstieg. Dazu gehört es, der Armutsgefährdung von Kindern mit Migrationshintergrund zu einem möglichst frühen Zeitpunkt entgegenzuwirken. Armut im Kindesalter soll nicht der kindlichen Entwicklung, den Bildungs-, Teilhabe- und Zukunftschancen der Kinder und der Aussicht auf ein selbstbestimmtes Leben im Wege stehen. Unsere Gesellschaft ist auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung darauf angewiesen, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre Talente und Fähigkeiten vollumfänglich entwickeln und einbringen können.

Dieser Förderaufruf baut auf den Ergebnissen des GesellschaftsReports „Arm ist nicht gleich arm: Armut bei Kindern mit Migrationshintergrund“ auf und will nachhaltige Projekte initiieren, die der Armutsgefährdung von Kindern mit Migrationshintergrund entgegenwirken, die Teilhabechancen trotz Armutsgefährdung verbessern helfen und die Möglichkeit bieten, Ideen auszutesten und neue Wege und Methoden vor Ort zu erproben.

Die unter Beteiligung einer Jury vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg ausgewählten Projekte sollen als „Best-Practice-Beispiele“ auf der Website der **Strategie „Starke Kinder – chancenreich“** (www.starkekinder-bw.de) veröffentlicht und so breit bekannt gemacht werden. Auf diese Weise sollen flächendeckend Impulse zu ähnlichen Maßnahmen gegeben werden.

Im Rahmen der geförderten Projekte und Maßnahmen sollen insbesondere folgende Kriterien in den Blick genommen werden:

a) Der Armutsgefährdung von Kindern mit Migrationshintergrund entgegenwirken

Es sollen Anstöße für den Aufbau neuer und möglichst langfristig angelegter Projekte gegeben werden, die der Armutsgefährdung von Kindern mit Migrationshintergrund entgegenwirken und zur Verbesserung ihrer Teilhabechancen beitragen. Dabei sollen Handlungsansätze verfolgt werden, die die Anliegen von Kindern und deren Eltern in den Fokus rücken. Kulturelle und sprachliche Barrieren sollen berücksichtigt und möglichst überwunden werden.

Ansatzpunkte dafür könnten beispielsweise sein (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Förderung der Alphabetisierung und Grundbildung der Kinder/Eltern,
- Förderung der Resilienz von armutsgefährdeten Eltern mit Migrationshintergrund und ihren Kindern,
- Vermittlung von landesspezifischem, gesellschaftlichem und institutionellem Wissen an Eltern mit Migrationshintergrund, damit sie unterstützt werden, ihre Kinder bspw. beim Durchlaufen der Ausbildungslaufbahn zu unterstützen oder aber staatliche und soziale Unterstützungsangebote für sich und ihre Kinder in Anspruch zu nehmen (Abbau von funktionalem Analphabetismus),
- Begleitung der Eltern bei Behördengängen bezüglich Familienangelegenheiten, um eine durch fehlende sprachliche Kenntnisse oder fehlendes institutionelles Wissen bedingte strukturelle Benachteiligung der Kinder zu verhindern,
- Elternbildungsangebote in den Bildungswelten der Kinder (KiTa, Schule, Familienzentren),
- der Einsatz von muttersprachlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren/Brückenbauerinnen und Brückenbauern
- Sensibilisierung der Gesellschaft, um Diskriminierung zu vermeiden (bewusste und unbewusste Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, in der Schule, in der Nachbarschaft und in der Gesellschaft)

Soweit im Projekt ein Elternmentorenprogramm vorgesehen wird, wird auf den zeitgleich veröffentlichten „Förderaufruf Elternmentorenprogramme“ verwiesen.

b) Neues Projekt

Es muss sich um die Umsetzung einer neuen Idee, eines innovativen Ansatzes handeln, um der Armutsgefährdung von Kindern mit Migrationshintergrund entgegenzuwirken und zur Verbesserung ihrer Teilhabechancen beizutragen. Es kann sich um neue Formen des Zugangs oder um neue Formen der Durchführung von Maßnahmen handeln. Das Projekt soll geeignet sein, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Angebote zugunsten von armutsgefährdeten Kindern mit Migrationshintergrund zu leisten. Zugleich soll das Projekt zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.

c) Niedrigschwellige Herangehensweise

Die Angebote sollen als niedrigschwellige Angebote ausgestaltet werden. Geeignet sind auch aufsuchende Formate. Die Angebote sollen gebührenfrei und gut erreichbar sein.

d) Weitere Kriterien für die Auswahl sind unter anderem:

- Standort in einem benachteiligten Stadtteil oder Stadtteilen mit einem hohen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund und armutsnaher Bevölkerung
- Kooperation von mehreren Organisationen als Partnerinnen und Partner im Sozialraum, sozialraumorientierter Ansatz
- wohnortnahe Angebote im Quartier
- armutssensible und nicht-stigmatisierende Herangehensweise
- höchstmögliche Beteiligung der betroffenen Kinder und deren Familien
- Ansätze der Hilfe zur Selbsthilfe
- Ansätze zur Sensibilisierung und Aktivierung der Öffentlichkeit

Keine Förderung ist möglich für Projekte mit kommerzieller Orientierung oder parteipolitischer oder religiöser Ausrichtung.

e) Dokumentation und Auswertung

Das Konzept muss eine Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll. Das Einverständnis mit der Veröffentlichung durch das Land wird vorausgesetzt.

f) Pandemie

Grundsätzlich sind – soweit noch erforderlich – die Pandemie-Schutzvorschriften einzuhalten.

III. Mittelvergabe und Förderkriterien

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von insgesamt 300.000 Euro bereitzustellen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere den §§ 23, 44 LHO und der Verwaltungsvorschrift hierzu.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Soziales und Integration aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Entscheidung wird eine Jury beratend hinzugezogen. Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden insbesondere die unter II. genannten Kriterien berücksichtigt.

IV. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen, Kirchen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft.

Gemeinnützigkeit des Projekts und Rechtsfähigkeit des Antragsstellers werden vorausgesetzt.

Eine positive Stellungnahme der jeweiligen Standortkommune ist erforderlich.

V. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 60.000 Euro im Einzelfall, gefördert. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wird vorausgesetzt, dass mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene Mittel des Trägers oder von kommunaler bzw. dritter Seite (Drittmittel) erbracht werden.

Projekte und Maßnahmen müssen spätestens am 1. Dezember 2020 beginnen und innerhalb von einem Jahr nach Projektbeginn abgeschlossen werden, d.h. das Projektziel muss im Rahmen der Förderung erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig.

Es können die zur Durchführung notwendigen Sach- und Personalkosten gefördert werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen und richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig. Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte / Förderprogramme verwendet werden, ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte / Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist der beigefügte Bewerbungsbogen auszufüllen.

Beizufügen ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle für das Vorhaben vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen sowie die Finanzierung (beantragte Landesförderung und der zu erbringende Eigenanteil / Drittmittel – mindestens 30 %) anzugeben sind. Die Ausgaben sind in (sofern gegeben) Personalausgaben unter Angabe der Eingruppierung und Sachausgaben (z.B. Werkvertrag, Reisekosten o.ä.) zu unterteilen. Ebenso muss angegeben werden, aus welchen Einnahmen (Mittel aus beantragter Landesförderung, Eigenmittel, Mittel von dritter Seite) die Ausgaben finanziert werden sollen. Der Finanzierungsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Falls die Höhe der Drittmittel noch nicht feststeht, ist der Stand der Finanzierungsbemühungen zu erläutern. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Anträge werden bis zum 14. August 2020 (Posteingang) entgegengenommen.

Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Referat 35 „Sozialhilfe, Eingliederungshilfe“
Dr. Christine Weber-Schmalzl
Else-Josenhans-Str. 6; 70174 Stuttgart

Alternativ per Mail an: Poststelle@sm.bwl.de (CC. an Armutspraevention@sm.bwl.de) mit dem Stichwort „Förderaufruf Referat 35“.